

Prof. Dr. Roman Götze | Andrea Wolter



**Vorstellung der Handlungsempfehlung
„Tourismusfinanzierung über die Erhebung einer Gästetaxe“**

- Abschlusstermin beim Tourismusverband Erzgebirge e.V. am 28.10.2024 -

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

- **August 2023/November 2023:** Kommunalaufsicht LRA Erzgebirgskreis weist Gemeinden im Erzgebirgskreis auf potentielle Kalkulationsmängel im Lichte der Rechtsprechung des SächsOVG zur Gästetaxe Leipzig hin
- **Februar 2024:** Workshop zu Rechtsfragen kommunaler Tourismusfinanzierung, Herausforderung Gästetaxe auf Initiative des TV Erz und des LTV Sachsen
- **März 2024:** Angebotsabfrage verschiedener pot. Bieter
- **April 2024** Beauftragung GÖTZE Rechtsanwälte und Beginn der Bearbeitung
- **25. April 2024:** Auftakttermin u.a. mit Rechtsaufsichtsbehörden LRA Erz, LRA Sächsische-Schweiz/Oe und kommunalen Akteuren, besonders hervorzuheben Stadt Marienberg (Frau *Theml*) und Stadt Olbernhau (Herr *Brückner*)
- **12. Juni 2024:** Arbeitstermin mit Stadt Marienberg und Stadt Olbernhau

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

- **25. Juni 2024:** Arbeitsbesprechung mit SSG Sachsen und LTV zum Entwurf der Handreichung
- **Juli/August 2024:** Überarbeitung der Handreichung und Abstimmung mit LTV Sachsen, TV Erz, projektbeteiligten Gemeinden und Kommunalaufsicht LRA Erzgebirgskreis und LRA Sächsische-Schweiz/Oe
- **September 2024:** Finalisierung der Handreichung und Veröffentlichung

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen



Verband

Aktuelles

Themen

Publikationen

Intranet



Sie befinden sich hier: [Start](#) » [Publikationen](#) » [Finanzierung im Tourismus](#)

Finanzierung im Tourismus



Handlungsempfehlung -
Tourismusfinanzierung über



Handreichung zur Etablierung
eines freiwilligen
Finanzierungsmodells



Handreichung zur
Finanzierung touristischer
Aufgaben (2017)

<https://www.ltv-sachsen.de/publikationskategorie/finanzierung-im-tourismus/>

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen



Handlungsempfehlung Tourismusfinanzierung über die Erhebung einer Gästetaxe

nach § 34 SächsKAG

Auf Initiative des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landestourismusverband Sachsen e.V.

vorgelegt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Roman Götzte, Rechtsanwältin Andrea Wolter, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Christoph Worch und wissenschaftlicher Mitarbeiterin Hanna Kröner (GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft), Anwaltsbüro im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, www.goetze.net, mail@goetze.net

 Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Handlungsempfehlung

Tourismusfinanzierung über die Erhebung einer Gästetaxe
nach § 34 SächsKAG

– Handlungsleitfaden zur rechtssicheren Kalkulation für die Gemeinden in Sachsen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts –

vorgelegt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Roman Götzte, Rechtsanwältin Andrea Wolter, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Christoph Worch und wissenschaftlicher Mitarbeiterin Hanna Kröner (GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft), Anwaltsbüro im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, www.goetze.net, mail@goetze.net

im Auftrag des Landestourismusverbandes Sachsen e.V., vertreten durch die Direktorin, Messerich 8, Haus F, 01067 Dresden

Leipzig, im September 2024

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

Aufbau der Arbeitshilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung und Auftrag	3
I. Kalkulation der Gästetaxe – Rechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung.....	5
1. Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 9. Februar 2022 zur Gästetaxensatzung der Stadt Leipzig.....	5
a) Auslegung des Begriffes der „zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen“	6
b) Rechtmäßigkeit der Ausnahme- und Befreiungstatbestände	7
c) Anforderungen an die der Kalkulation zugrundeliegenden Daten.....	7
aa) Vorgehensweise zur Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen	8
bb) Voraussetzungen für eine nur überschlägige Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen	9
d) Kalkulation der Stadt Leipzig	10
2. (Exkurs) Rechtsprechung zu Kalkulationserfordernissen in anderen Bundesländern	11
3. (Exkurs) Datenschutzrechtliche Hinweise	13
II. Kalkulation der Gästetaxe – Hinweise zum Vorgehen in der Praxis.....	14
1. Einführung und Übersicht	14
2. Festlegung des Kalkulationszeitraums.....	14
3. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwands.....	15
a) Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Einrichtungen	15
b) Ermittlung des gästetaxefähigen Aufwands einzeln je Einrichtung.....	18
aa) Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen	19
bb) Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils.....	21
aaa) Ermittlung des gästetaxepflichtigen Anteils gesondert für jede Einrichtung?	23
bbb) Datenerhebung zur Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils.....	25
(1) Anzahl der gesamten Einrichtungsbesucher	25
(2) Anteil der gästetaxepflichtigen Besucher.....	26
ccc) Statistisch notwendiger Umfang der Befragung	28
cc) Berechnung der gästetaxefähigen Aufwendungen	30
c) Addition.....	30
4. Ermittlung der voraussichtlichen entgeltlichen Übernachtungen.....	30
5. Ergebnis Kalkulation und Sicherheitsabschlag	31
III. Checkliste / Fragebögen.....	33

deskriptiv-analytischer Teil:
Die Rechtslage (SächsOVG)

Anwendungsbezogener Teil:
Folgerungen für eine
rechtssichere Kalkulation der
Gästetaxe

Checklisten

I. Kalkulation der Gästetaxe – **Rechtliche Ausgangslage** und aktuelle Rechtsprechung

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

SächsOVG, Urt. v. 9.2.2022, 5 C 19/19 („Gästetaxe Leipzig“)

39 3. Die Gästetaxesatzung ist jedoch nichtig, weil der notwendigen Kalkulation auch unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG keine hinreichend validen Daten zugrunde liegen.

(...)

41 Eine die beitragsfähigen Aufwendungen vollständig erfassende Kalkulation ist nicht erforderlich, wenn von der Gemeinde - wie auch hier - eine volle Deckung dieser Aufwendungen nicht angestrebt wird. Eine nur überschlägige Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen reicht vielmehr aus, wenn sich auch auf ihrer Grundlage mit Sicherheit feststellen lässt, dass der Kostendeckungsgrundsatz und das Verbot der Doppelfinanzierung beachtet sind (vgl. VGH BW, Urt. v. 31. Juli 2020 - 2 S 2777/19 -, juris Rn. 141).

„stichprobenhafte Befragung“ (Rn. 43)

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

43 a) Die für jede Einrichtung gesondert erforderliche Abgrenzung der berücksichtigungsfähigen gästetaxepflichtigen Personen und der sonstigen Besucher (sog. kommunaler Anteil) hat methodisch von Folgendem auszugehen: Von der Gesamtbesucherzahl **abziehen** sind zunächst die **Besucher aus dem Gebiet der Antragsgegnerin** und die **Tagestouristen**, die typischerweise dem Kreis derer entsprechen, die Leistungen der zentralörtlichen Daseinsvorsorge der Antragsgegnerin in Anspruch nehmen. Es verbleiben dann die Besucher der Einrichtungen, die aus Postleitzahlgebieten, die außerhalb dieses Einzugsbereichs liegen, oder aus dem Ausland stammen. Von diesem Personenkreis sind zum einen **die unentgeltlich im Gebiet der Antragsgegnerin übernachtenden Personen abziehen** und zum anderen die Personen, die von außerhalb des zentralörtlichen Einzugsbereichs stammen, aber nicht im Gebiet der Antragsgegnerin, sondern **im Umland** entgeltlich oder unentgeltlich übernachten. Es ist deshalb insoweit eine zumindest stichprobenhafte Befragung zusätzlich zu einem postleitzahlenbasierten System erforderlich. Die Zahl dieser

1.

2.

3.

4.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

Übernachtungen auf das Gebiet der Antragsgegnerin und rund 4,1 Mio. Übernachtungen auf die Region.

5. 44 Abziehen sind weiter die gemäß § 3 Abs. 3 GTS von der Gästetaxe befreiten Personen und zu berücksichtigen sind die Ermäßigungen nach § 3 Abs. 2 GTS, denn es wäre methodisch fehlerhaft, Einnahmenausfälle durch Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in der Satzung auf die anderen Gästetaxeschuldner umzulegen; die Gemeinde muss diese aus eigenen Mitteln aufbringen (so OVG M-V, Ur. v. 21. Oktober 2019 - 1 K 147/16 -, juris Rn. 46).

II.

Hinweise zum Vorgehen in der Praxis
- Wie kann eine rechtssichere
Kalkulation zukünftig
erstellt werden? -

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

II. Hinweise zum Vorgehen in der Praxis

Wie muss eine rechtssichere Kalkulation zukünftig erstellt werden?

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

3. Ermittlung der voraussichtlichen entgeltlichen Übernachtungen

4. Ergebnis Kalkulation und Sicherheitsabschlag

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

- Analog § 10 II 1 SächsKAG darf der Kalkulationszeitraum **höchstens 5 Jahre** umfassen
- Bei Einführung der Gästetaxe ist kürzerer Zeitraum empfehlenswert
- Bewährt hat sich dabei ein Zeitraum von **2 Jahren**

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

a)	Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Einrichtungen	15
b)	Ermittlung des gästetaxefähigen Aufwands einzeln je Einrichtung	18
aa)	Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen	19
bb)	Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils	21
aaa)	Ermittlung des gästetaxepflichtigen Anteils gesondert für jede Einrichtung?	23
bbb)	Datenerhebung zur Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucher- anteils.....	25
	(1) Anzahl der gesamten Einrichtungsbesucher	25
	(2) Anteil der gästetaxepflichtigen Besucher	26
ccc)	Statistisch notwendiger Umfang der Befragung	28
cc)	Berechnung der gästetaxefähigen Aufwendungen	30
c)	Addition.....	30

detaillierte
Erläuterungen in
der Handreichung

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

a) Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Einrichtungen

gästetaxefähiger Gesamtaufwand

= gästetaxefähiger Aufwand der Einrichtung "A"

+ gästetaxefähiger Aufwand der Einrichtung "B"

+ gästetaxefähiger Aufwand der weiteren Einrichtungen (...)

Für jede Einrichtung ist der gästetaxefähige Aufwand grundsätzlich gesondert zu ermitteln!

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

a) Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Einrichtungen

Gäbe es die Einrichtung in diesem Umfang und in dieser Qualität auch, wenn der Ort kein besonderes touristisches Profil hätte?

Antwort: nein

Antwort: ja

Einrichtung ist zu touristischen
Zwecken bereitgestellt
=> berücksichtigungsfähig

Einrichtung ist nicht zu touristischen
Zwecken bereitgestellt
=> nicht berücksichtigungsfähig

- Gem. § 34 I 1 SächsKAG ist immer ein „touristischer Zweck“ der Einrichtung notwendig
- Im Hinblick auf die mitunter schwierige Berechnung des kommunalen Anteils kann es im Einzelfall ratsam sein, kostenmäßig weniger bedeutsame Einrichtungen nicht zu berücksichtigen

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

a) Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Einrichtungen

Beispiele zur Frage der Berücksichtigungsfähigkeit einer Einrichtung:

Die Gemeinde X denkt über die Einführung einer Gästetaxe nach. Damit soll die Unterhaltung eines stadthistorischen Museums, eines Wanderwegs und einer Turnhalle finanziert werden.

- 1) Das Museum wird überwiegend von Touristen besucht, die sich über die Stadtgeschichte informieren wollen. Ohne das touristische Profil der Gemeinde gäbe es das Museum in diesem Umfang und in dieser Qualität nicht. Es handelt sich daher um eine berücksichtigungsfähige Einrichtung.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

a) Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Einrichtungen

- 2) Der **Wanderweg** wird **von Einheimischen ebenso wie von Touristen** genutzt. Der Ausbau des Wanderweges (z.B. die Ausschilderung) dient vordergründig dazu, Touristen den Weg zugänglich zu machen. Auch in diesem Fall gäbe es die Einrichtung daher ohne touristische Prägung nicht in dieser Qualität. Es handelt sich somit um eine berücksichtigungsfähige Einrichtung.
- 3) Die **Turnhalle** wird **hauptsächlich von Schulen und örtlichen Vereinen** genutzt. Touristische Nutzung ist kein Zweck der Einrichtung und auch tatsächlich nutzen Touristen die Turnhalle kaum. Auch ohne das touristische Profil der Gemeinde X würde die Turnhalle in demselben Umfang und derselben Qualität bestehen. Die Turnhalle ist daher nicht berücksichtigungsfähig.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

b) Ermittlung des gästetaxefähigen Aufwands einzeln je Einrichtung

Begriffserklärungen:

Gästetaxefähiger Aufwand (in €) = der Teil der Aufwendungen auf eine Einrichtung, der mithilfe der Gästetaxe finanziert werden darf.

Kommunaler Anteil (in %) = der Anteil an Besuchern, die nicht (oder nicht in vollem Umfang) gästetaxenpflichtig sind (ausgehend von Gesamtbesucherzahl).

Gästetaxepflichtiger Anteil (in %) = Anteil an Besuchern, die gästetaxenpflichtig sind.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

b) Ermittlung des gästetaxefähigen Aufwands einzeln je Einrichtung

Nur in Höhe des **gästetaxepflichtigen Anteils** an Besuchern dürfen die auf die Einrichtung gemachten Aufwendungen **über die Gästetaxe finanziert** werden.

Die Höhe des gästetaxefähigen Aufwands ergibt sich daher durch Abzug des kommunalen Anteils vom Aufwand. Die Höhe des gästetaxepflichtigen Anteils an Besuchern ist absolut und prozentual zugleich die Höhe des Anteils der Aufwendungen, die gästetaxefähig sind.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

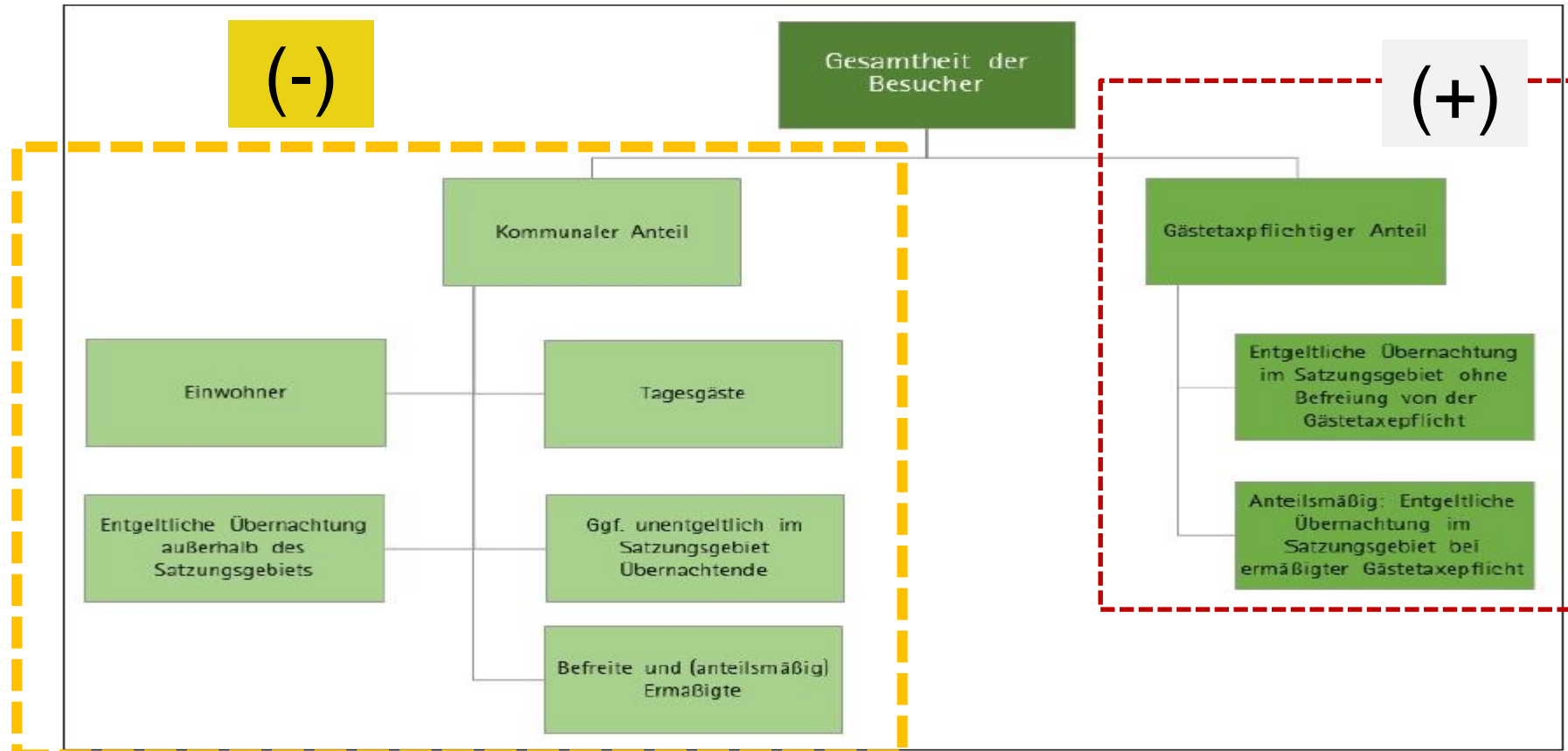
aa) Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen

- Nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** zu ermitteln (§ 11 I SächsKAG analog)
- Aufwendungen sind die **Kosten** der Einrichtung abzüglich der **Erträge** und **anderweitigen Deckungen**
- Soweit parallel zur Gästetaxe eine Tourismusabgabe erhoben werden soll, sind die sich daraus ergebenden Einnahmen in Abzug zu bringen

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

bb) Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils



Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

aaa) Ermittlung des gästetaxepflichtigen Anteils gesondert je Einrichtung?

Beispiel für Überlegung homogener Besucherstrukturen:

Die Gemeinde X plant die Einführung einer Gästetaxe. Folgende Einrichtungen sind dabei berücksichtigungsfähig:

- 1) **Drei Wanderwege:** Davon haben zwei denselben (einfachen) Schwierigkeitsgrad, der dritte ist hingegen von gehobenem Schwierigkeitsgrad. Es ist davon auszugehen, dass die ersten beiden Wanderwege dieselbe Besucherstruktur aufweisen (gemischte Besucherstruktur, u.a. Nutzung durch Familien und Senioren). Der dritte Wanderweg hingegen ist für Kinder und Senioren nicht geeignet. Er weist daher eine andere Besucherstruktur auf. Für die ersten beiden Wanderwege kann der gästetaxepflichtige Anteil gemeinsam ermittelt werden, für den dritten ist hingegen eine eigenständige Ermittlung notwendig.
- 2) **Drei Museen:** darunter ein Technikmuseum für Kinder, ein stadthistorisches Museum und ein Museum für regionale Kunst. Das Technikmuseum für Kinder wird hauptsächlich von Familien mit Kindern besucht, die beiden anderen Museen hauptsächlich von erwachsenen Besuchern. Das Technikmuseum hat somit eine andere Besucherstruktur als die Museen für Stadtgeschichte bzw. regionale Kunst. Der gästetaxepflichtige Anteil muss daher gesondert ermittelt werden. Für die beiden anderen Museen kann er gemeinsam ermittelt werden.

- Einrichtungen, die in etwa dieselbe Besucherstruktur aufweisen, können zusammengefasst werden
- Es muss ausreichend sein, dass überhaupt Überlegungen hinsichtlich der Besucherstruktur angestellt werden

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

bbb) Datenerhebung zur Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils

(1) Anzahl der gesamten Einrichtungsbesucher

Vorgehen zur Ermittlung der Besucherzahl:

Einrichtungen mit
Ticketverkauf

Rückgriff auf die Daten
aus dem Ticketsystem

Einrichtungen
ohne Ticketverkauf

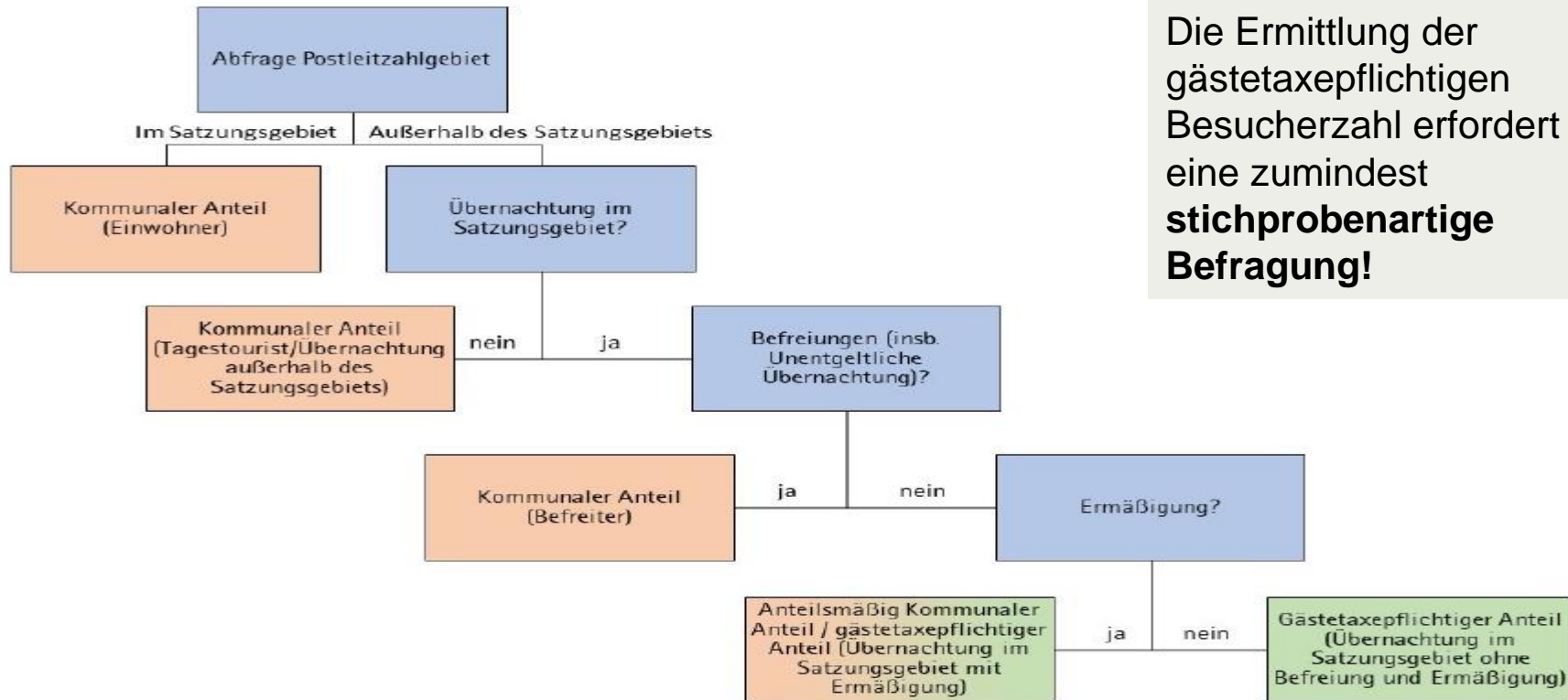
Stichprobenartige
Zählung der Besucher

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

bbb) Datenerhebung zur Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils

(2) Anzahl der **gästetaxepflichtigen** Besucher



Die Ermittlung der gästetaxepflichtigen Besucherzahl erfordert eine zumindest **stichprobenartige Befragung!**

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

bbb) Datenerhebung zur Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils

(2) Anzahl der gästetaxepflichtigen Besucher

Nachdem die Anzahl an gästetaxepflichtigen Besuchern (durch zumindest stichprobenhafte Befragung) ermittelt wurde, kann der Anteil der gästetaxepflichtigen Besucher am gesamten Besucheraufkommen errechnet werden:

$$\text{Anteil der gästetaxepflichtigen Besucher (in \%)} = \frac{\text{Anzahl der gästetaxepflichtigen Besucher}}{\text{Gesamtbesucheranzahl}}$$

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

ccc) Statistisch notwendiger Umfang der Befragung

Zur Ermittlung des gästetaxepflichtigen Anteils der Besucher einer Einrichtung ist es nicht zwingend notwendig jeden Besucher zu befragen. Jedenfalls wenn ein Sicherheitsabschlag vorgenommen wird, ist es ausreichend, durch **stichprobenhafte** Befragungen der Besucher eine valide Datengrundlage zu schaffen.

Je niedriger also der Sicherheitsabschlag, desto umfangreicher muss die stichprobenhafte Ermittlung ausfallen. Eine vollständige Schätzung ohne jegliche Datengrundlage ist jedoch in keinem Fall möglich!

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

ccc) Statistisch notwendiger Umfang der Befragung

- Stichprobe soll Querschnitt der tatsächlichen Verhältnisse abbilden (z.B. Befragung zu unterschiedlichen Tages- oder Jahreszeiten)
- Je höher das Besucheraufkommen, desto niedriger kann der prozentuale Anteil an befragten Gästen innerhalb eines Tages ausfallen
- Entscheidend ist, **dass** die Gemeinde für jede Einrichtung gesondert überlegt, inwiefern eine stichprobenhafte Befragung erfolgen soll und dies auch dokumentiert!

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

cc) Berechnung der gästetaxefähigen Aufwendungen

Nach der Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und des gästetaxpflichtigen Besucheranteils lässt sich daraus der gästetaxefähige Anteil der Aufwendungen errechnen (vgl. b)):

$$\text{gästetaxefähiger Aufwand (in €)} = \text{Aufwand (in €)} \times \text{gästetaxepflichtiger Besucheranteil (in \%)}$$

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwandes

c) Addition

Nachdem so der gästetaxefähige Aufwand der einzelnen Einrichtungen ermittelt wurde, ergibt sich durch Addition aller einrichtungsbezogenen gästetaxefähigen Aufwendungen und ggf. der berücksichtigungsfähigen ÖPNV-Aufwendungen der gästetaxefähige Gesamtaufwand.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

3. Ermittlung der voraussichtlichen berücksichtigungsfähigen Übernachtungen

- Rückgriff auf vergangene Jahre
- Prognose für die Zukunft
- Berücksichtigungsfähig sind alle Übernachtungen, für die der Übernachtungsgast die Gästetaxe zahlt

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

4. Ergebnis Kalkulation und Sicherheitsabschlag

Im letzten Kalkulationsschritt sind die Gesamtaufwendungen durch die Anzahl der berücksichtigten Übernachtungen zu teilen:

$$\text{Tagessatz Gästetaxe (in €)} = \frac{\text{gästetaxefähiger Gesamtaufwand (in €)}}{\text{Anzahl der berücksichtigungsfähigen Übernachtungen}}$$

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

4. Ergebnis Kalkulation und Sicherheitsabschlag

Daraus ergibt sich der **höchstmögliche Tagessatz** für die Gästetaxe. Ein höherer Abgabesatz würde gegen das Kostendeckungsgebot verstoßen. Da die Kalkulation immer auch auf Prognosen und Hochrechnungen der gesammelten Stichproben beruht, **ist es üblich** nicht den höchstmöglichen Tagessatz zu erheben, sondern **einen Sicherheitsabschlag** vorzunehmen. So kann die **Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes** auch für den Fall, dass die tatsächlichen Zahlen von den ermittelten Zahlen abweichen, **sichergestellt werden**. In welcher Höhe der Sicherheitsabschlag vorgenommen wird, ist der Gemeinde überlassen. In die Entscheidung sollte in jedem Fall der Umfang der Datenermittlung einbezogen werden. **Je höher der Sicherheitsabschlag, desto geringer kann die stichprobenhafte Datenermittlung ausfallen**. Strebt eine Gemeinde mit der Erhebung der Gästetaxe jedoch nahezu Kostendeckung an und fällt der Sicherheitsabschlag entsprechend gering aus, ist eine hohe Datengrundlage für die Kalkulation erforderlich.

III. Checklisten und Fragebögen

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

Checkliste: Auflistung aller Schritte, die vorzunehmen sind, um eine rechtssichere Gästetaxe-kalkulation zu erstellen

1. Festlegung des Kalkulationszeitraums : Empfehlung 2 Jahre (insb. bei erstmaliger Kalkulation); möglich bis zu 5 Jahre	<input type="checkbox"/>
2. Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Einrichtungen , Anlagen und Veranstaltungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsKAG) Kontrollfrage: Gäbe es die Einrichtung/Anlage/Veranstaltung in diesem Umfang und in dieser Qualität auch, wenn der Ort kein besonderes touristisches Profil hätte?	<input type="checkbox"/>
3. Ermittlung des gästetaxefähigen Gesamtaufwands (in €) im Kalkulationszeitraum	
3.1 Ermittlung des gästetaxefähigen Aufwands (in €) einzeln je Einrichtung (es sei denn aufgrund homogener Besucherstruktur können einzelne Einrichtungen zusammengefasst werden) ⚠ die nachfolgenden Schritte 3.1.1 bis 3.1.3 sind für jede Einrichtung gesondert durchzuführen	

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

3.1.1 Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen (in €) im Kalkulationszeitraum (= Bruttokosten – abzugsfähige Erträge – falls vorhanden anderweitige Deckung, z.B. staatliche Zuwendungen)	<input type="checkbox"/>
3.1.2 Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils (in %) im Kalkulationszeitraum	
3.1.2.1 Ermittlung der Gesamtbesucherzahl im Kalkulationszeitraum	<input type="checkbox"/>
3.1.2.2 Ermittlung der gästetaxepflichtigen Besucherzahl (zur Datenerhebung siehe Musterfragebogen) Zu ermitteln ist zunächst die Anzahl der im Satzungsgebiet übernachtenden Besucher (ohne Einwohner zu sein). Davon sind abzuziehen: 1) Unentgeltliche Übernachtungsgäste (sofern diese in der Satzung von der Gästetaxepflicht ausgenommen werden) 2) Von der Gästetaxepflicht befreite Übernachtungsgäste 3) Anteilmäßig die ermäßigt gästetaxenpflichtigen Übernachtungsgäste	<input type="checkbox"/>

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

3.1.2.3 Errechnung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils (in %): <i>Anzahl der gästetaxepflichtigen Besucher ÷ Gesamtbesucheranzahl</i>	<input type="checkbox"/>
3.1.3 Errechnung des gästetaxefähigen Aufwands (in €): <i>Aufwand (in €) × gästetaxepflichtiger Besucheranteil (in %)</i>	<input type="checkbox"/>
3.2 Errechnung des gästetaxefähigen Gesamtaufwands (in €) durch Addition aller zuvor pro Einrichtung errechneten gästetaxefähigen Aufwendungen	<input type="checkbox"/>
4. Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Übernachtungen im Kalkulationszeitraum	<input type="checkbox"/>
5. Errechnung des höchstmöglichen Gästetaxesatzes (in €): <i>gästetaxefähiger Gesamtaufwand ÷ Anzahl der berücksichtigungsfähigen Übernachtungen</i>	<input type="checkbox"/>
6. Vornahme eines Sicherheitsabschlags : in welcher Höhe ein Sicherheitsabschlag vorgenommen wird, obliegt der Entscheidung der Gemeinde	<input type="checkbox"/>

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

A. (Muster-)Fragebogen (Langversion):

Der folgende Musterfragebogen orientiert sich an der Ausgestaltung der Gästetaxepflicht, wie sie im Satzungsmuster des SSG für eine Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vorgesehen ist.

Die konkrete Ausgestaltung der an die Einrichtungsbesucher zu stellenden Fragen ist abhängig von den in der Satzung enthaltenen Befreiungen und Ermäßigungen. Diese können mit den in der Mustersatzung festgesetzten Befreiungen und Ermäßigungen übereinstimmen, können aber auch davon abweichen.

Dieser Musterfragebogen kann daher nicht ohne weiteres vollständig übernommen werden, sondern bedarf der Anpassung an die jeweilige Satzung.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

0) Optionale Einstiegsfrage: Aus welchem Postleitzahlgebiet kommen Sie?

Antwortoptionen:

- Postleitzahl des Satzungsgebiets: Besucher ist Einwohner → keine weiteren Fragen
- Postleitzahl außerhalb des Satzungsgebiets: Besucher ist Tourist → weiter mit Frage 1)

Diese Frage ist deswegen optional, weil die genaue Herkunft der Besucher für die Kalkulation der Gästetaxe nicht relevant ist. Für viele Gemeinden könnte es allerdings (u.a. aus Marketinggründen) interessant sein zu wissen, woher die Besucher einer Einrichtung stammen.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

1) Übernachten Sie entgeltlich im Satzungsgebiet?

Antwortoptionen:

- Ja: weiter mit Frage 2)
- Nein: Besucher ist nicht gästetaxepflichtig → keine weiteren Fragen

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

2) Liegt eine Befreiung von der Gästetaxepflicht vor?

An dieser Stelle sind vor allem die Befreiungstatbestände § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Mustersatzung relevant, wonach Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder bereits Gästetaxe entrichtet wird, befreit sind.

Besuchen Familien die Einrichtung, sind daher das Alter der Kinder sowie die Anzahl der Familienmitglieder zu erfragen. Die übrigen in der Mustersatzung aufgeführten Befreiungstatbestände fallen kaum ins Gewicht und müssen daher nicht ausdrücklich abgefragt werden.

- Befreiung liegt vor: der Besucher ist nicht gästetaxepflichtig → keine weiteren Fragen
- Befreiung liegt nicht vor: weiter mit Frage 3)

Hinweis: Hinsichtlich einer Einrichtung mit Ticketsystem ergeben sich die Informationen, die unter 2) und 3) abgefragt werden, teilweise bereits durch den Ticketkauf. Sind beispielsweise Kinder unter 6 Jahren kostenlos und Jugendliche sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre ermäßigt, so ist schon anhand des Ticketkaufs feststellbar, dass der Besucher keine bzw. ermäßigte Gästetaxe zahlt. Eine analoge Erfragung dieser Informationen erübrigt sich in diesem Fall.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

3) Liegt eine Ermäßigung von der Gästetaxepflicht vor?

An dieser Stelle sind vor allem die Ermäßigungstatbestände § 5 Nr. 1 und Nr. 3 der Mustersatzung relevant, wonach die Gästetaxe Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr um 50% ermäßigt wird. Die übrigen in der Mustersatzung aufgeführten Befreiungstatbestände fallen kaum ins Gewicht und müssen daher nicht ausdrücklich abgefragt werden.

Besucher, die zumindest potentiell unter die relevanten Ermäßigungstatbestände fallen könnten, sind daher nach ihrem Alter und, bei Volljährigkeit, nach ihrem „beruflichen“ Status zu fragen.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

3a) Sind Sie minderjährig?

- Ja: Ermäßigung liegt vor → keine weitere Fragen, der Besucher zahlt anteilig (mit 0,5) zum gästetaxepflichtigen Besucheranteil
- Nein: weiter mit Frage 3b)

3b) Sind Sie unter 27 und Schüler, Student oder Auszubildender?

- Ja: Ermäßigung liegt vor → keine weiteren Fragen, der Besucher zahlt anteilig (mit 0,5) zum gästetaxepflichtigen Besucheranteil
- Nein: der Besucher ist gästetaxepflichtig und zahlt somit vollständig zum gästetaxepflichtigen Besucheranteil

Hinweis: Im Ergebnis sind zwei Gruppen an Befragten statistisch zu erfassen. Zum einen diejenigen, die vollständig Gästetaxe zahlen, d.h. diejenigen die entgeltlich im Satzungsgebiet übernachten und nicht befreit bzw. ermäßigt sind. Diese Gruppe ist im Fragenkatalog bis Frage 3b) gelangt und hat diese Frage mit „nein“ beantwortet. Zum anderen diejenigen die ermäßigte Gästetaxe zahlen. Darunter fallen diejenigen Befragten, die bis Frage 3) gelangen und hier entweder Frage 3a) oder Frage 3b) mit „Ja“ beantworten. Diese Gruppe ist nur zu 50 % zum gästetaxepflichtigen Besucheranteil zu zählen.

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

B. Kurzversion (Muster-)Fragebogen:

Da der vorstehende Fragebogen (A.), der sich eng an der Rechtsprechung des *Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts* orientiert, als (zu) komplex angesehen werden könnte, haben wir versucht, diesen auf einen unabdingbaren Kern zu reduzieren (nachfolgend B.). Nicht abgefragt wird, ob der Besucher von der Gästetaxepflicht ermäßigt oder befreit ist. Allein anhand dieses Kurzfragebogens können daher keine Daten bezüglich des von der Gästetaxepflicht befreiten bzw. ermäßigten Besucheranteils erhoben werden. **Dennoch ist dieser Besucheranteil zur Ermittlung des gästetaxepflichtigen Besucheranteils von der Gesamtbesucherzahl abzuziehen.** Liegen auch anderweitig (z.B. aus Kassen- und Meldeinformationen) keine verwertbaren Realdaten zu dieser Besuchergruppe vor, muss eine Schätzung erfolgen. Ob es zulässig ist, den Anteil **einzelner Besuchergruppen** zu schätzen, ist aus dem Urteil des SächsOVG nicht ersichtlich. Fest steht, dass einrichtungsbezogenen Daten hinsichtlich der Besucherstruktur allgemein erhoben werden müssen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität kann dies unter Inkaufnahme von Risiken allerdings vertretbar sein. Die Frage danach, ob Datenerhebungen bezüglich der relevantesten Besuchergruppen ausreichen und der Anteil weniger relevanter Besuchergruppen (z.B. Befreite und Ermäßigte) geschätzt werden darf, ist in der Rechtsprechung des SächsOVG **nicht abschließend geklärt**. Empfohlen wird daher die Verwendung der Langversion des Fragebogens (A.).

Rechtssichere Kalkulation der Gästetaxe in Sachsen

0) Aus welchem Postleitzahlgebiet kommen Sie? (optionale Frage, vgl. Langversion)

- Postleitzahl des Satzungsgebiets: Besucher ist Einwohner → kommunaler Besucheranteil; keine weiteren Fragen
- Postleitzahl außerhalb des Satzungsgebiets: Besucher ist Tourist → weiter mit Frage 1)

1) Übernachten Sie entgeltlich im Satzungsgebiet? (wenn Frage 0 nicht gestellt wird, muss die Frage hier lauten: Übernachten Sie entgeltlich im Satzungsgebiet ohne Einwohner zu sein?)

- Ja: Besucher ist grundsätzlich gästetaxepflichtig (vorbehaltlich Befreiungen und Ermäßigungen) → gästetaxepflichtiger Besucheranteil
- Nein: Besucher ist nicht gästetaxepflichtig → kommunaler Besucheranteil

Vielen Dank!



Prof. Dr. Roman Götze

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht,
Honorarprofessor am Fachbereich
Verwaltungswissenschaften der
Hochschule Harz



Andrea Wolter

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Verwaltungsrecht